



Vollzugshilfe EN-Solar BE

Solarausstattungspflicht

Ausgabe Januar 2026 (Stand Mai 2026)

Inhalt und Zweck

Die vorliegende Vollzugshilfe EN-Solar BE behandelt die **ab dem 1. Januar 2026 geltenden Anforderungen** im Kanton Bern.

Sie legt Definitionen, Grundsätze, Rechenverfahren und Parameter fest. Sie enthält zusätzliche Erläuterungen und allenfalls Erleichterungen oder Vereinfachungen für den Vollzug.

Die Vollzugshilfe ist wie folgt gegliedert:

A Neubauten

1. Geltungsbereich
2. Erläuterungen

B Bestehende Bauten

1. Geltungsbereich
2. Erläuterungen

C Parkplätze

1. Geltungsbereich
2. Erläuterungen

A Neubauten

1. Geltungsbereich

Anwendbarkeit der Anforderungen

1. *Neue auf Dauer angelegte Bauten und Erweiterungen bestehender Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.*
2. *Die Solarausstattungspflicht beträgt mindestens 10% der neu erstellten anrechenbaren Gebäudefläche.*
3. *Die Solarausstattungspflicht von geeigneten Dächern beträgt mindestens 60% der Bruttodachfläche.*
4. *Für kleine Wohnbauten mit bis zu 300 m² anrechenbarer Gebäudefläche kann im Sinne einer Erleichterung nur so viel Solarenergie installiert werden, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist.*

Solarenergienutzung

Die Solarenergienutzung erfolgt insbesondere mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen. Beide Anlagentypen können zur Erfüllung der Anforderungen einzeln oder kombiniert angewendet werden.

Installationsort

Die minimal auszustattende Fläche muss am Standort, an der neu gebauten oder erweiterten Baute realisiert werden. Es ist nicht massgebend, auf welcher Dach- oder Fassadenfläche die Solaranlage realisiert wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Solarenergieanlage auch als freistehende Nebenanlage installiert werden.

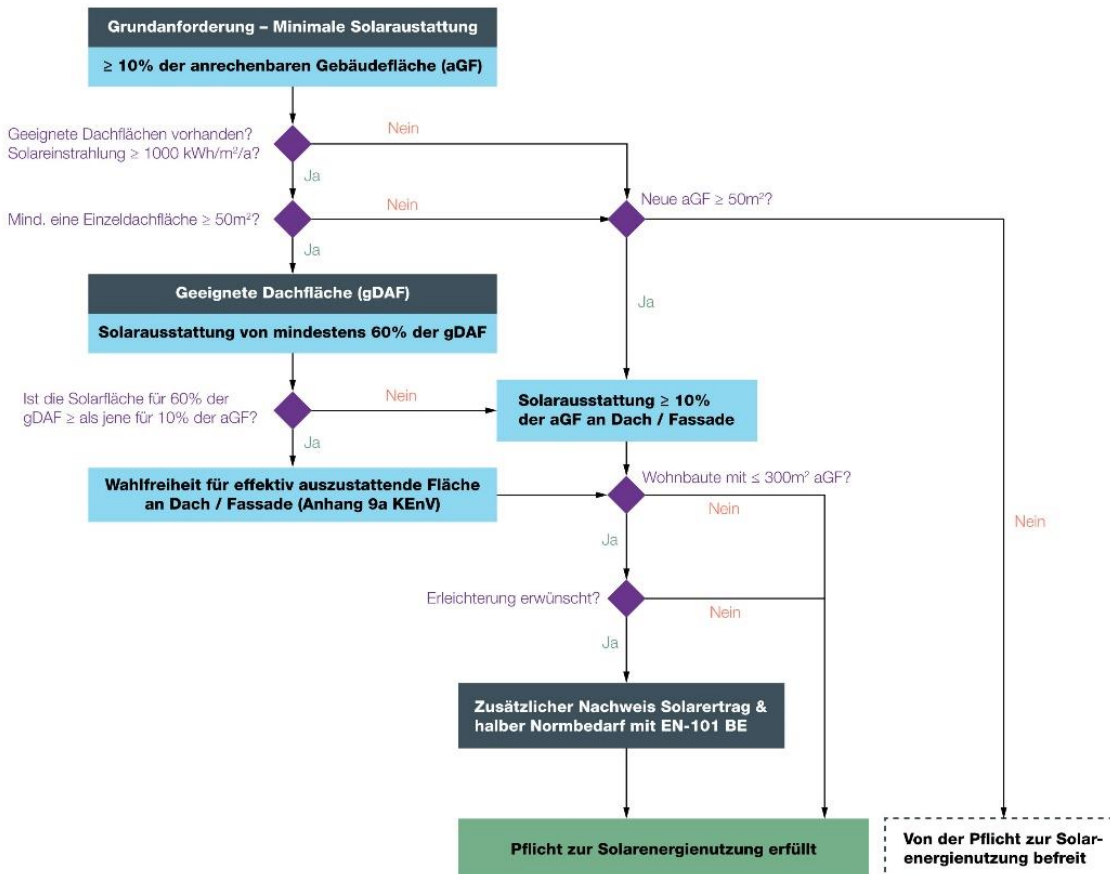
Gewichtete Gesamtenergieeffizienz - Abgrenzung

Beide Anforderungen, sowohl die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (vgl. Art. 42 KEnG und Art. 30 KEnV) als auch die Solarausstattungspflicht (vgl. Art. 39a ff KEnG und Art. 19a ff KEnV), sind zu erfüllen. Eine Kumulation ist nicht gefordert.

1.1 Übersicht Solarausstattungspflicht

Das nachfolgende Ablaufschema erläutert die Bestimmung zur Solarausstattungspflicht Schritt für Schritt.

Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten und Erweiterungen (Art. 39a & Art. 39b KEnG)



Hinweise:

- Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sind von der Pflicht zur Solarenergienutzung befreit, wenn die Solarausstattungskosten mehr als fünf Prozent der übrigen Baukosten betragen (Nachweis im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendig).
- Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Ausnahmebewilligungen nach Artikel 39c KEnG erteilt die Baubewilligungsbehörde.
- Nicht betroffen von einer Befreiung nach Art. 39a ff KEnG ist die Anforderung an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz nach Art. 42 KEnG.

Version März 2026

Abb. 1: Übersicht Solarausstattungspflicht nach Art. 39a und Art. 39b KEnG

Die nachfolgenden Kapitel gehen auf die einzelnen Abschnitte und Verzweigungen im Ablaufschema im Detail ein.

2. Erläuterungen

2.1. Solarausstattungspflicht - Grundanforderung

Grundsatz

Als Grundanforderung gilt die minimale Solarausstattungspflicht von mindestens 10 Prozent der neuen anrechenbaren Gebäudefläche (aGF). Diese Anforderung erfüllt die Minimalanforderung gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 45a EnG).

Anrechenbare Gebäudefläche (aGF)

Zur anrechenbaren Gebäudefläche¹ zählt die von oben betrachtete Fläche von Gebäuden, Kleinbauten, Anbauten sowie die Flächen der Teile von Unterniveaubauten, die das massgebende Terrain überragen. Von Vordächern, die über das zulässige Mass (a) in Abb. 2 hinausragen, wird die gesamte Fläche dazugezählt. Der äussere Rahmen der Fläche bildet die projizierte Fassadenlinie.

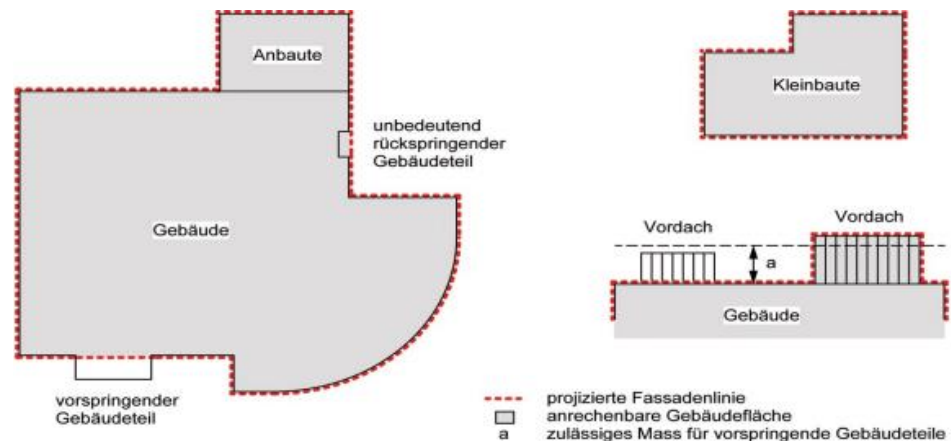


Abb. 2: Darstellung der anrechenbaren Gebäudefläche.

- **Anbaute:** Unbewohnt und i.d.R. unbeheizt. Mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, nur Nebennutzflächen.
- **Kleinbaute:** Unbewohnt. Bspw. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser usw.
- **Zulässiges Mass «a»:** Das zulässige Mass definiert die Gemeinde im Baureglement. Bei Unsicherheit empfiehlt sich die Nachfrage bei der Bauverwaltung der Gemeinde.

Neue auf Dauer angelegte Bauten

Der Begriff «Baute» ist bau- und energierechtlich wie folgt definiert:

- Ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen (vgl. Art. 2 BMBV). Es sind zudem Bauten betroffen, welche nicht beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden. Auch solche Bauten sind in Bezug auf die Solarausstattungspflicht energierelevant und nachweispflichtig.

¹ Quelle: [BSIG-Weisung Nr. 7/721.3/1.1](#): Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen.

Der Begriff «Neue auf Dauer angelegte Bauten» ist baurechtlich wie folgt definiert:

- Bauten, welche für länger als drei Monate errichtet werden, gelten als «auf Dauer angelegt».

Der Begriff «Erweiterung bestehender Bauten» wie folgt definiert:

- Aufstockungen und direkt angrenzende seitliche Anbauten an das bestehende Gebäude (vgl. Art. 1 Abs. 2 KEnV).

Erweiterungen bestehender Bauten

Bei Aufstockungen ist zu differenzieren. Die Solarausstattungspflicht gilt bei:

- Zubau eines neuen, zusätzlichen Geschosses (z.B. auch ein Attikageschoss).
- Ausbau des Dachstocks, zusammen mit einer baurechtlich relevanten Kniestockerhöhung und einer vollständigen Erneuerung des Daches.

Provisorische Bauten sind von den Anforderungen befreit, wenn diese eine Stelldauer von weniger als drei Monaten aufweisen. Eine Verlängerung der dreimonatigen Stelldauer, entbindet von der Befreiung. Danach gelten die Anforderungen für «auf Dauer angelegte» Bauten.

Provisorische Bauten

Für kleine Wohnbauten mit ausschliesslicher Wohnnutzung und einer anrechenbaren Gebäudefläche² von bis zu 300 m² kann im Sinne einer Erleichterung nur so viel Solarenergie genutzt werden, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist (siehe Kap. Kleine Wohnbauten).

Kleine Wohnbauten

Die Solarausstattungspflicht ist grundsätzlich am Standort an der neu gebauten oder erweiterten Baute zu erfüllen (vgl. Art. 39a und 39b KEnG).

Realisierung am Standort

Dies gilt auch, wenn die Anlage im Sinne von Art. 39a Abs. 5 KEnG durch Dritte finanziert und betrieben wird.

Bei Erweiterung – Anbauten und Aufstockung - kann die Solarpflicht auch auf dem Dach oder an der Fassade der bestehenden Baute erfüllt werden.

Die minimale Solarausstattungspflicht gilt generell bei einer neuen anrechenbaren Gebäudefläche;

Anwendung Grundanforderung

- von grösser als 50 m².
- von grösser als 50 m² und bis zu 300 m².
 - Hinweis Erleichterung: In diesen Fällen und bei Wohnbauten mit ausschliesslicher Wohnnutzung besteht im Sinne einer Erleichterung die Wahlmöglichkeit zwischen der Solarausstattungspflicht für 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche oder zur Deckung des halben Normbedarfs.

² Anrechenbare Gebäudefläche gemäss BMBV, vgl. die erläuternde BSIG-Information Nr. 7/721.3/1.1.

2.2. Geeignete Dachflächen

Grundsatz	<p>Für die Solarnutzung geeignete Einzeldachflächen $\geq 50 \text{ m}^2$ von Neubauten und Erweiterungen zu bestehenden Bauten sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten (vgl. Art. 39a Abs. 2 KEnG).</p> <p>«Möglichst vollständig» bedeutet, dass die Ausstattung im Umfang von mindestens 60 Prozent der geeigneten Bruttodachfläche zu erfolgen hat (vgl. Art. 19b Abs. 2 KEnV).</p>
Anwendung	<p>Unabhängig davon, ob eine Baute über geeignete Dachflächen verfügt oder nicht, gilt in jedem Fall die Minimalausstattungspflicht von 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche (vgl. Art. 19a Abs. 1 KEnV). Erfüllt werden muss in jedem Fall die höhere der beiden Anforderungen: Entweder sind dies 60 Prozent der geeigneten Dachflächen oder 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche.</p>
Kleine Wohnbauten – besondere Bestimmung	<p>Nicht von dieser Ausstattungspflicht betroffen sind «Kleine Wohnbauten», auch wenn diese das Kriterium der geeigneten Dachfläche erfüllen würden (vgl. Art. 39a Abs. 2 KEnG). In diesen Fällen besteht im Sinne einer Erleichterung die Wahlfreiheit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Solarausstattung von mindestens 60 Prozent der geeigneten Bruttodachfläche oder• Solarausstattung zur Deckung des halben Normbedarfs.
Kriterium geeignete Dachflächen	<p>Eine Dachfläche gilt als geeignet, wenn diese eine mittlere jährliche Sonneneinstrahlung von mindestens 1000 kWh/m^2 aufweist.</p>
Definition Bruttofläche	<p>Die Bruttofläche ist die mit den Aussenkanten begrenzte, in der Dachneigung geneigte Dachfläche inklusive Ein- und Aufbauten, wie beispielsweise Kamin, Dachfenster, Lukarnen, Schleppgauben, sowie dem Vordach, exklusive Regenrinne und Vordachkonstruktionen, welche nicht Bestandteil der Hauptdachkonstruktion sind.</p> <p>Dachflächen mit klar definierter Funktion wie z.B. Dachspielplätzen oder begehbare Terrassen zu Attikaufbauten können von der Bruttofläche abgezogen werden. (vgl. Abb. 3)</p>

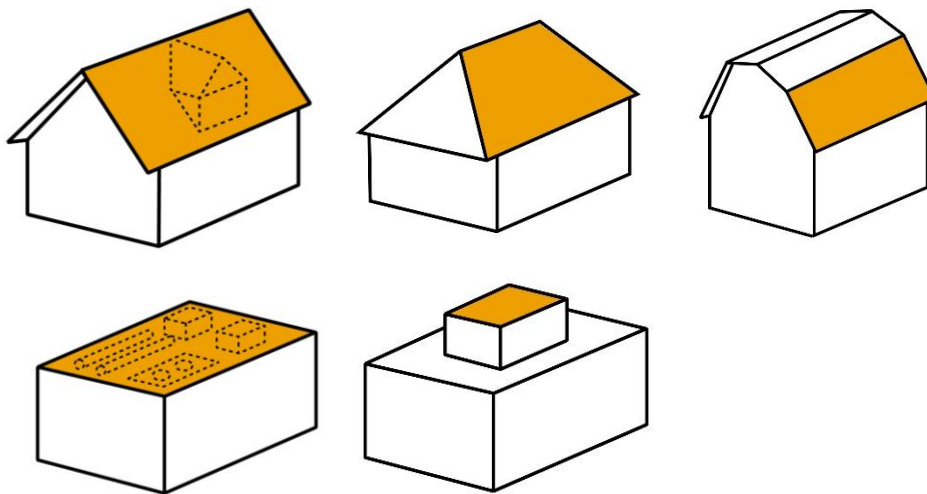


Abb. 3: Beispiele von betroffenen Bruttoflächen verschiedener Dachformen. Orange gefärbte Flächen sind als Bruttofläche zu berücksichtigen.

Nicht von der Bruttofläche abzugsfähig sind z.B. begrünte Flächen auf einem Flachdach oder Flächen unter technischen Aufbauten wie z.B. Lüftungskanälen oder Kühlanlagen, sowie Liftaufbauten.

Die minimal auszustattende Fläche von 60 Prozent kann für Anlagen mit einem höheren Wirkungsgrad (Module / Kollektoren) und / oder mit einem steileren Neigungswinkel (Installationswinkel der Anlage) reduziert werden.

Effektive Ausstattung

Werden Anlagen mit überdurchschnittlichen Solarertragswerten (hoher Modul-/oder Kollektor-Wirkungsgrad ab 25%) und / oder einem Neigungswinkel über 75° montiert, reduziert sich die minimal auszustattende Fläche entsprechend. Ein steiler Neigungswinkel begünstigt höhere solare Erträge im Winter, was durch eine reduzierte auszustattende Fläche belohnt wird.

Umgekehrt gilt, dass die minimal auszustattende Fläche für Anlagen mit einem unterdurchschnittlichen Wirkungsgrad (< 15 %) zu erhöhen ist.

Die effektiv auszustattende Fläche berechnet sich in Abhängigkeit von Wirkungsgrad und Neigungswinkel nach Anhang 9a KEnV.

Die Faktoren zum Wirkungsgrad Modul/Kollektor sind fließend und können gemäss mathematischer Rundungsregel angewendet werden.

Vollzug Anhang 9a KEnV

Beispiel:

- Wirkungsgrad Modul/Kollektor: 24.49% → Faktor: 1
- Wirkungsgrad Modul/Kollektor: 24.50% → Faktor: 0.5

Wird im Nachweisformular EN-Solar BE eine Dachfläche als «nicht gut geeignet» deklariert, so muss der Nachweis beigelegt werden, dass auf dieser projizierten Dachfläche die jährliche Sonneneinstrahlung < 1'000 kWh/m² liegt.

Nachweis Eignung Dachflächen

Da projektierte Neubauten nicht auf der Website «www.sonnendach.ch» des Bundesamts für Energie, erfasst sind, ist für den Nachweis eine Simulation notwendig. Eine Möglichkeit hierfür bieten unter anderem die Webtools PVgis³ oder JRC PVGIS der Europäischen Kommission⁴. Das Programm ermöglicht die Eingabe der Parameter einer noch nicht gebauten Dachfläche (GPS-Koordinaten, Höhe, Ausrichtung und Neigung der Dachfläche).

Die Simulation ermittelt die erwartbare jährliche Einstrahlung in kWh/m² auf die betreffende Fläche. Ist dieser Wert kleiner als 1'000 kWh/m² pro Jahr, so ist die Dachfläche nicht von dieser Solarausstattungspflicht betroffen (vgl. Art. 19b KEnV) und muss die Grundanforderung von mindestens 10 Prozent der neuen anrechenbaren Gebäudefläche erfüllen, sofern diese mindestens 50 m² aufweist.

Eigenverschattungen aufgrund von eigenen Dachaufbauten oder Nachbargebäuden, sowie Beschattungen aufgrund der Geländetopografie oder aufgrund Waldesnähe befreien nicht pauschal von der Solarausstattungspflicht. Generell sind Beschattungssituationen Bestandteil der Simulation.

Das Verfahren ist für Solarthermieanlagen analog anwendbar.

³ Pvgis.com, URL: <https://pvgis.com/de>

⁴ JRC PHOTOVOLTAIC GEOGRAPHICAL INFORMATION SYSTEM, European Commission, URL: https://re.jrc.ec.europa.eu/pvg_tools/de/

2.3. Kleine Wohnbauten

Für neue kleine Wohnbauten, mit ausschliesslicher Wohnnutzung und einer anrechenbaren Gebäudefläche $\leq 300 \text{ m}^2$ gelten besondere, respektive erleichterte Bestimmungen für die Solarausstattungspflicht (vgl. Art. 39b KEnG).

Grundsatz

Weist die Baute eine für die Solarnutzung geeignete Dachflächen auf (vgl. Kap. 2.2. Geeignete Dachflächen) und ist gleichzeitig eine kleine Wohnbaute mit ausschliesslicher Wohnnutzung, dann besteht die Möglichkeit zur Erleichterung bezüglich der Erfüllung der Solarausstattungspflicht. Es besteht die Wahl zwischen der Solarausstattung:

Erleichterung

- von mindestens 60% für geeignete Dachflächen oder
- von mindestens 10% der anrechenbaren Gebäudefläche
- und einer Anlage in der Grössenordnung zur Deckung des halben Normbedarfs.

Kleine Wohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche $\leq 300 \text{ m}^2$ erfüllen die Solarausstattungspflicht mit so viel Solarenergie, wie zur Deckung des halben Normbedarfs notwendig ist. Der Normbedarf des Gebäudes (vgl. Art. 19c Abs. 1 KEnV) berechnet sich wie folgt:

Halber Normbedarf

- Projektwert des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ($Q_{h,eff}$) nach SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016,
- Normbedarf für das Warmwasser (Q_{WW}) nach SIA 380/1:2016, und
- Normstrombedarf für Beleuchtung, Geräte und allgemeine Gebäudetechnik (E_{Wohnen}).

Die Berechnung ist angelehnt an die Berechnung der gGEE für Wohnbauten nach Anhang 7 KEnV.

Entscheidet sich die Bauherrschaft für eine Anlage in der Grössenordnung zur Deckung des halben Normbedarfs, so erfolgt der Nachweis mit dem Formulare EN-Solar BE und mit dem Formular EN-101 BE, in der Registerkarte «Solarpflicht BE».

Nachweis

Beide Formulare sind Bestandteil der Nachweisunterlagen für neue «Kleine Wohnbauten».

Unabhängig von der Solarausstattungspflicht weiterhin zu erfüllen sind die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz (Art. 42 KEnG & Art. 30 KEnV). Dies kann bedingen, dass eine Ausstattung mit Solarenergieanlagen über den halben Normbedarf hinaus notwendig ist.

Anforderung an die gGEE

2.5. Befreiungen und Ausnahmen

Für die Solarausstattungspflicht bestehen definierte Tatbestände für die Befreiung.

Ausnahmen können mit Nachweis zur technischen Machbarkeit oder wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit beantragt werden. Die Beurteilung und die Gewährung der Ausnahme erfolgt durch die Leitbehörde (Baubewilligungsbehörde).

2.5.1. Befreiungen

Kriterium 50 m² aGF	Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche (aGF) < 50 m ² sind von der Pflicht zur Solarenergienutzung nach Art. 39a KEnG befreit, wenn die Baute gleichzeitig keine geeignete Einzeldachfläche ≥ 50 m ² aufweist.
Kriterium 50 m² Einzeldachfläche	<p>Das Kriterium «Einzeldachfläche ≥ 50 m²» (vgl. Art. 39a Abs. 3 KEnG) bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmung für «geeignete Dachflächen» (vgl. Art. 39a Abs. 2 KEnG).</p> <p>Es muss folgende Voraussetzung nachweislich zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Baute verfügt über keine Einzeldachfläche von mindestens 50 m² (Art. 39a Abs. 3 KEnG). <p>Der Flächenbezug der Einzeldachfläche bezieht sich auf die einzelnen Dachflächen. Die Dachflächen eines Satteldachs werden nicht kumuliert. Bei Neubauten mit gemeinsamen Dachflächen (z.B. Reiheneinfamilienhäuser) zählt die gesamte Dachfläche, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche handelt.</p>
Kriterium 5 % Solar-ausstattungs-kosten	<p>Eine generelle Befreiung von der Solarausstattungspflicht für Bauten und Erweiterungen besteht dann, wenn die Solarausstattungs-kosten übermässig hoch sind.</p> <p>Beim Kriterium «5 % Solarausstattungs-kosten» muss die folgende Voraussetzung nachweislich zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Solarausstattungs-kosten betragen mehr als 5 % der übrigen Baukosten (vgl. Art. 39a Abs. 4 KEnG).
Solarausstattungs-kosten	<p>Zu den Solarausstattungs-kosten gehören alle Zusatzkosten, welche für die Installation der Solaranlage und der dazugehörigen Elektroinstallationen abzüglich allfälliger Förderbeiträge (z.B. Einmalvergütungen) notwendig sind. Nicht Bestandteil der Solarausstattungs-kosten sind die Kosten für das Baugerüst sowie für alle Baumaterialien, welche anstelle der Solaranlage verbaut würden (z.B. Ziegeleindeckung).</p> <p>Als übrige Baukosten gelten die Kosten nach Art. 11 Abs. 1 Bst. e des Baubewilligungsdekrets (BewD)⁵.</p>

⁵ [BSG 725.1 - Dekret über das Baubewilligungsverfahren - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Damit eine generelle Befreiung geltend gemacht werden kann, müssen die Solarausstattungskosten für beide Bestimmungen der Solarausstattungspflicht zutreffen. Der Nachweis ist nachvollziehbar zu erbringen (vgl. Kap. 2.1. Solarausstattungspflicht - Grundanforderung und Kap 2.2. Geeignete Dachflächen).

2.5.2. Ausnahmen

Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung können im Einzelfall gewährt werden, wenn die Ausstattung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Ausnahme

Wirtschaftlich unverhältnismässig ist die Pflicht zur Solarenergienutzung, wenn die Lebenszykluskosten der Solaranlage abzüglich Einnahmen aus nicht selbst genutzter Energie mindestens 25 Prozent mehr betragen als die zusätzlichen Kosten des Energiebezugs, wenn keine Solaranlage installiert würde.

Wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit

Als Lebenszykluskosten gelten die Jahreskosten der Solaranlage abzüglich Subventionen und Steuererleichterungen; diese berechnen sich sinngemäss nach Anhang 7 der MuKE n 2025.

Lebenszykluskosten

Im Ausnahmegesuch ist durch die Bauherrschaft darzulegen, dass keine Variante der Solarausstattungspflicht technisch möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Es besteht grundsätzlich erheblicher Frei- raum, ob die Solarausstattungspflicht mit Photovoltaik oder Solarthermie, auf dem Dach oder an der Fassade erfüllt werden kann.

Die Baubewilligungsbehörde beurteilt und entscheidet über die Ausnahme.

Beim Entscheid über Ausnahmegesuche können die Baubewilligungsbehörden bei Bedarf das AUE beiziehen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Solarenergieanlage auch als freistehende Nebenanlage auf der gleichen Parzelle wie die Baute oder Erweiterung der bestehenden Baute installiert werden.

Realisierung am erwei- terten Standort

Ebenfalls mit einem begründeten Ausnahmegesuch ist bei Arealüberbauungen die Erfüllung der Solarpflicht gesamthaft über das Areal betrachtbar.

B Bestehende Bauten

1. Geltungsbereich

Meldepflicht bei Dacherneuerungen

1. Bei einer umfassenden Erneuerung von Dachflächen bestehender auf Dauer angelegter Bauten gilt eine Meldepflicht mit Nachweis über die Eignung der Dachflächen für die Solarenergienutzung und die Solarausstattungskosten (vgl. Art. 39d Abs. 1 KEnG).
2. Die Meldung muss vor Baubeginn in eBau erfolgen.
3. Von der Meldepflicht befreit sind Dachflächen mit einer Bruttofläche unter 20 Quadratmetern.

Umfassende Erneuerung

Eine umfassende Erneuerung einer Dachfläche liegt vor, wenn mindestens 50 Prozent deren Bruttofläche von einer Erneuerung der Eindeckung oder Abdichtung betroffen sind. (vgl. Art. 19d Abs. 1 KEnV).

Unter «Erneuerung der Eindeckung» fällt auch der materialgleiche Ersatz der bestehenden Dacheindeckung (z.B. Identischer Ersatz der bestehenden Ziegeleindeckung).

Unter «Erneuerung der Abdichtung» ist der Ersatz der Wetter- und Wasserschutzschicht (z.B. eine Abdichtungsoberlage aus Bitumen) auf einem Dach zu verstehen. Der Ersatz einer aufliegenden Kiesschüttung oder Vegetationsschicht auf einem Flachdach fällt nicht darunter.

Bruttofläche 20m²

Massgebend für die Beurteilung der Bruttofläche sind die einzelnen, von den Massnahmen betroffenen Dachflächen und nicht die Gesamtsumme aller Einzeldächer einer Baute.

Beispiel: Werden bei einer Baute die Lukarnendächer saniert und sind diese jeweils kleiner als 20m², dann entfällt die Meldepflicht.

2. Erläuterungen

Vollzug

Der Vollzug und die Verfahrensabläufe des Bewilligungs- oder Meldeverfahrens erfolgen nach der Gesetzgebung des Kantons Bern.

Die Kontrolle der Meldung erfolgt durch die Baubewilligungs- bzw. Baupolizeibehörde.

Bei einer falschen, unvollständigen oder fehlenden Meldung, ergreift die Baubewilligungs- bzw. Baupolizeibehörde gestützt auf Art. 64 KEnG die erforderlichen Massnahmen (z.B. nachträgliche Einreichung oder Korrektur der Meldung).

Meldepflicht

Die «Meldung Solareignung» ist im System für das elektronische Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern (eBau) zu erfassen und einzureichen.

Die Meldepflicht richtet sich nach dem Vorhaben:

- Bei baubewilligungsfreien Vorhaben muss die «Meldung Solareignung» spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn erfolgen.
- Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben, bei denen kein Einbau einer Solaranlage vorgesehen ist, muss die «Meldung Solareignung» spätestens zusammen mit dem Baugesuch eingereicht werden.

Die Handhabung des Nachweises für die Eignung der Solarenergienutzung des Daches ist wie folgt geregelt:

- Wird im Rahmen einer baubewilligungspflichtigen Dachsanierung eine Solaranlage installiert, ist die Einreichung einer zusätzlichen «Meldung Solareignung» nicht erforderlich. Die Meldepflicht wird in diesen Fällen via das Baugesuchformular abgefragt und abgedeckt.
- Wird im Rahmen einer baubewilligungsfreien Dachsanierung eine Solaranlage installiert, ist die Einreichung einer zusätzlichen «Meldung Solareignung» nicht erforderlich. Die Meldepflicht wird in diesen Fällen via die «Meldung baubewilligungsfreie Solaranlagen» abgefragt und abgedeckt.

Die Meldung für die Eignung der Dachflächen zur Solarenergienutzung beinhaltet folgende Angaben:

Inhalt der Meldung

- Prognostizierter jährlicher Energieertrag aus Solarthermie und / oder Photovoltaik.
- Geschätzte Kosten einer Solaranlage (bspw.: Planung, Material, Installation, sowie Anmeldung und Inbetriebnahme der Anlage).

Der Nachweis in eBau erfolgt mit der Erstellung des Reports mit dem Solarrechner des Bundesamtes für Energie⁶.

Der Report aus dem Solarrechner ist in der Meldung in eBau einzureichen (Dateiformat PDF).

Aus der «Meldung Solareignung» erwächst keine Solarausstattungs-
pflicht, unabhängig von der Eignung des Daches.

**Meldepflicht, keine So-
larpflicht**

2.1. Befreiungen

Von der Meldepflicht befreit sind Dachflächen mit einer Bruttofläche unter 20 m² (vgl. Art. 19d Abs. 2 KEnV).

Befreiung

⁶ «Solarrechner: Kosten- und Nutzenrechner für Ihre Solaranlage»: www.energieschweiz.ch/tools/solarrechner/

C Parkplätze

1. Geltungsbereich

Anwendbarkeit der Anforderungen

1. *Neue auf Dauer angelegte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab 80 Abstellplätzen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind. (vgl. Art. 39e Abs. 1 KEnG).*
2. *Neue Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) im Freien mit mehr als 50 Abstellplätzen sind mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind (vgl. Art. 39e Abs. 2 KEnG).*
3. *Bestehende Park-and-ride-Anlagen nach Art. 39e Abs. 2 sind mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten, wenn sie umfassend saniert werden, spätestens innert zehn Jahren ab 1.1.2026 (vgl. Art. 19g Abs 2 KEnV).*

Solaraktive Überdachung

Als solaraktive Überdachung gelten über dem Parkplatz installierte fixe oder bewegliche Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen (vgl. Art. 19h Abs. 2 KEnV).

Unter beweglichen Anlagen sind beispielsweise Faltdächer zu verstehen.

Die Anforderungen an die Sicherheit für den Bau und Betrieb der solaraktiven Überdachungen richten sich nach dem Stand der Technik (vgl. Art. 19h Abs. 3 KEnV).

Es bestehen keine Vorgaben bezüglich der Ausrichtung oder der Installationsweise. Anlagen können horizontal wie auch vertikal ausgerichtet werden.

Eignung

Parkplätze und Park-and-ride-Anlagen gelten als geeignet, wenn der Standort folgende Bedingungen erfüllt (vgl. Art. 19g Abs. 1 KEnV):

- Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung beträgt mindestens 1000 kWh/m².
- Der Untergrund des Parkplatzes ist befestigt.

Befreiung

Keine Pflicht zur Ausstattung besteht für Parkplätze, die regelmässig für Veranstaltungen genutzt werden, die durch eine solaraktive Überdachung erheblich eingeschränkt würden.

2. Erläuterungen

Der Vollzug und die Verfahrensabläufe des Bewilligungs- oder Meldeverfahrens erfolgen nach der Gesetzgebung des Kantons Bern. Die Kontrolle der Meldung oder des Baugesuchs erfolgt durch die Baubewilligungs- bzw. Baupolizeibehörde.

Vollzug

Die Parkplatzanlage ist im Freien, wenn die Parkfläche nicht in einem allseitig geschlossenen Raum liegt. Ausgenommen von der Solarausstattungspflicht sind demnach sowohl unter- wie überirdische Parkhäuser.

Im Freien

Überirdische Parkhäuser fallen jedoch unter die Solarausstattungspflicht für Bauten nach Art. 39a KEnG. Sofern das oberste Parkdeck eine ausgewiesene Funktion als Parkfläche aufweist, dann entfällt die Solarausstattungspflicht nach Art. 39a Abs. 2 KEnG.

Eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie besteht für Parkplätze, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, also öffentlich zugänglich sind und kostenpflichtig bewirtschaftet werden (z.B. durch Erhebung von Parkgebühren).

**Zugänglichkeit und
Kostenpflicht**

Dazu gehören u.a. Kundenparkplätze von Einkaufszentren, auch wenn Parkgebühren erst ab einer bestimmten Parkdauer erhoben werden. Nicht betroffen sind Mitarbeiterparkplätze von Gewerbebetrieben.

Als befestigt gilt jede künstlich geschaffene Fläche, deren natürliche Versickerungsfähigkeit durch das flächenhafte Auftragen oder Einarbeiten eines Bodenbelags verändert wurde (z.B. asphaltierter Boden, Rasengittersteine).

Befestigter Untergrund

Generell gilt, dass geeignete Parkflächen mit einer solaraktiven Überdachung im Umfang von mindestens 50 Prozent der gesamten Fläche auszustatten sind (vgl. Art. 19h Abs. 1 KEnV).

**Solarausstattung von
mindestens 50%**

Die Parkfläche umfasst die gesamte Anlage, einschliesslich Fahrgassen und Fahrwege und den einzelnen Abstellplätzen.

Die Pflicht zur Solarenergienutzung für Parkplätze und Park-and-Ride-Anlagen kann durch Dritte erfüllt werden. Die Bauherrschaft oder Eigentümerschaft kann die auszustattenden Flächen zur Verfügung stellen und die Investitionen und den Betrieb der Anlage von einem spezialisierten Dienstleister ausführen lassen.

Erfüllung durch Dritte

2.1. Park-and-ride-Anlagen

Ausstattungspflicht

Die Ausstattungspflicht gilt für neue, sowie für bestehende Park-and-ride-Anlagen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Neue Park-and-ride-Anlagen gemäss Artikel 61 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) im Freien mit mehr als 50 Abstellplätzen sind mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten, wenn sie dafür geeignet sind (vgl. Art. 39e Abs. 2 KEnG).
- Bestehende Park-and-ride-Anlagen sind bei einer umfassenden Sanierung mit einer solaraktiven Überdachung auszustatten (vgl. Art. 19g Abs. 2 KEnV). Die Ausstattungspflicht ist unabhängig von der Sanierung spätestens innert zehn Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesanpassung zu erfüllen (vgl. Art. T2-2 KEnG).

Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn das Vorhaben baubewilligungspflichtig ist.

2.2. Bau und Betrieb

Sicherheit an Bau und Betrieb

Die Anforderungen an die Sicherheit für den Bau und Betrieb der solaraktiven Überdachungen richten sich nach dem Stand der Technik (vgl. Art. 19h Abs. 3 KEnV). Einzuhalten sind die für Infrastrukturbauten anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und branchenüblichen Normen und Richtlinien inkl. Brandschutzvorgaben.

Folgende Normen und Richtlinien sind zu berücksichtigen:

- Für Montagesysteme: SIA-Norm 261 und 261/1 «Einwirkung auf Tragwerke», Ausgabe 2014 und 2020
- Konzeption der PV-Module: SIA-Norm 2057 «Glasbau» der Ausgabe 2021
- Anordnung für sicheres Manövrieren: Norm VSS 40 291 «Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen von Fahrzeugen und Motorrädern»
- Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sowie Glasdächern: Vorgaben des Amtes für Wasser und Abfall (AWA).

2.3. Befreiungen und Ausnahmen

Für Parkplätze mit regelmässig stattfindenden, öffentlichen Veranstaltungen, besteht keine Pflicht zur Solarausstattung (vgl. Art. 19g Abs. 3 KEnV).

Befreiung

Damit sind Parkplätze gemeint die mehrmals jährlich für Märkte, Viehschauen, Feste oder andere Veranstaltungen genutzt werden.

Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat nachzuweisen, dass eine Solarausstattung auf der ganzen Fläche oder auf Teilflächen der Parkplätze aufgrund anderweitiger Nutzung der Parkplätze nicht möglich wäre.

Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen können im Einzelfall gewährt werden, wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist (vgl. Art. 39e Abs. 5 KEnG).

Ausnahmen

Die Baubewilligungsbehörde beurteilt und entscheidet über die Ausnahme.

Beurteilung

Bei der Beurteilung eines Ausnahmegesuchs können die Baubewilligungsbehörden bei Bedarf das AUE für eine fachliche Stellungnahme beziehen.

Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen für Park-and-ride-Anlagen kann berücksichtigt werden, dass attraktive Umsteigemöglichkeiten vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr im Rahmen der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie erwünscht sind.

Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn die Errichtung einer solaraktiven Überdachung durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingeschränkt wird.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgt im Sinne von Art. 39c KEnG. Als wirtschaftlich unverhältnismässig ist die Pflicht zur Solarausstattung, wenn die Lebenszykluskosten der Solaranlage abzüglich Einnahmen aus nicht selbst genutzter Energie mindestens 25 Prozent mehr betragen als die zusätzlichen Kosten des Energiebezugs, wenn keine Solaranlage installiert würde.

Unter Lebenszykluskosten sind die Jahreskosten der Solaranlage abzüglich Subventionen und Steuererleichterungen zu verstehen.

Die Berechnung erfolgt sinngemäss nach Anhang 7 der MuKEn 2025.